Änderungsatzung zur Feuerwehrgebührensatzung (Änderung des Gebührenverzeichnisses)

Auf Grundlage des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vorra in seiner Sitzung vom 09.01.2024 folgende Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Vorra vom 22.03.2017 beschlossen:

§1

Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Vorra vom 22.03.2017 wird durch das in der Anlage dieser Änderungssatzung beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt.

§2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 10.01.2024

Gemeinde Vorra

Bernd Müller
Erster Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (10.01.2024)

Die Gemeinde Vorra erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen können unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht werden.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom März 2017 außer Kraft.

Vorra, 09.01.2024

Bayern Gemeinde Vorra (Siegel)

Unterschrift

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze1)

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,94 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	2,72 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,14 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	5,74 €
ein Anhänger; Transportanhänger geschlossen		0,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je angefangene Stunde, bis 30 Minuten die halbe, darüber hinaus die volle Gebühr

ein Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	58,30 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	84,45 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	164,58 €
ein Anhänger; Transportanhänger geschlossen	20,00 €

3 Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1 Gerätschaften

3.1.1	Schneidgerät	66,00 €
3.1.2	Tragkraftspritze oder Lenzpumpe	53,28 €
3.1.3	umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	26,00 €
3.1.4	Generator 5-8 kVA	26,00 €
3.1.5	Generator 14 kVA	52,00 €
3.1.6	Beleuchtungssatz	26,00 €
3.1.7	Tauchpumpe	31,41€
3.1.8	Wasser-/Mehrzwecksauger	25,46 €
3.1.9	Überdruck-Lüftungsgerät	25,00 €
3.1.10	Kettensäge einschl. Treibstoffe	26,00 €
3.1.11	Hebekissen	41,00 €/Stk.
3.1.12	Steck- und Schiebeleitern (Fahrzeugsatz)	15,00 €/Satz

3.2 Verbrauchsmaterialien

3.2.1	Ölbinder „Standard"	35,00 €/Sack
3.2.2	Ölbinder Hydrauliköl;Gewässer	nach tatsächlichen Kosten
3.2.3	Löschwasser	2,05 €/m³
3.2.4	Schaummittel	10,00 €/Kg
3.2.5	Kanthölzer; Planen; Bretter u.ä.	nach tatsächlichen Aufwand und Kosten

3.3 Entsorgungskosten

3.3.1	Ölbinder Entsorgungskosten (pro Sack)	nach tatsächlichen Kosten
3.3.2	Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt	

3.4 Sonderkosten

3.4.1	Einsatz landwirtschaftlicher Geräte/Maschinen	Abrechnung nach aktuellen Satz Maschinenring

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum zum Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): **28,00 €**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungssatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben,	16,40 €
b) sonstige Bedienstete	16,40 €
c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	16,40 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Gebühren für Leistungen der Atemschutzpflegestelle

Für die Dienstleistungen in der – Atemschutzpflegestelle Hersbruck - werden berechnet:

5.1	Flaschenfüllung 300 bar	19,54 €
5.2	Flaschenfüllung 200 bar	14,66 €
5.3	Prüfung eines Pressluftatmers	16,61 €
5.4	Prüfung einer Atemschutzmaske	9,77 €
5.5	Prüfung eines Lungenautomaten	16,61 €
5.6	Reinigen und Einschweißen einer Atemschutzmaske	24,43 €
5.7	Austausch Membrane Lungenautomat	9,77 €
5.8	Anbringen Aufkleber Atemschutzwerkstatt	4,89 €
5.9	Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges	73,29 €
5.10	Anlieferung und Abholung des Atemschutzmaterials	50,00 €

6 . Gebühren für Leistungen der Schlauchwerkstatt

Für die Dienstleistungen –Schlauchwerkstatt Hersbruck- werden berechnet:

6.1	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (C- und B-Schläuche)	19,54 €
6.2	nur Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (C- und B-Schläuche)	12,22 €
6.3	Einbinden einer (gelieferten) Kupplung am Druckschlauch einschließlich a. Prüfen und Trocknen je Schlauch (ohne Kupplung, jedoch einschl. b. Arbeitszeit und Draht)	29,32 €
6.4	Vulkanisieren von Druckschläuchen einschl. Material, Prüfen und a. Trocknen je Schlauch	36,65 €
6.5	Auswechseln einer (gelieferten) Dichtung (ohne Materialkosten)	7,33 €
6.6	sonstige Pflegearbeiten je Stunde (Prüfung v. Saugschläuchen, Öl- und a. chemikalienbeständigen Schläuchen, Kennzeichnen von Schläuchen)	48,86 €
6.7	Anlieferung und Abholung des Schlauchmaterials	50,00 €

7. Pauschalgebühren

7.1 Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	300,00 €
7.2 Fehlalarme durch Brandmeldealarme –mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	800,00 €
7.3 vorsätzliche, grundlose Alarmierung eines Lösch- oder Hilfeleistungszugs	800,00 €